

I. Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich.

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen legen die Regeln für den Abschluss von Verträgen über den Verkauf/die Veräußerung von Waren durch die Investa Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Pruszcz Gdański (als Verkäufer/Veräußerer) fest und sind ein wesentlicher Bestandteil dieser Verträge (im Folgenden als **Vertrag** oder **Kaufvertrag** bezeichnet). Sie gelten entsprechend für von der Investa Sp. z o. o. abgeschlossene Liefer-, Dienstleistungs-, Bestell- oder Werkverträge, deren Gegenstand die von der Investa Sp. z o. o. angebotenen Waren oder Dienstleistungen sind.
2. Für die Zwecke dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen werden die folgenden Begriffe definiert:
 - 2.1. **AVB** – diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Investa Sp. z o. o. in der jeweils aktuellen Fassung, die auf der Website und an den Stellen, an denen diese AVB zur Verfügung gestellt werden, veröffentlicht werden;
 - 2.2. **Verkäufer** - Investa Sp. z o. o. ul. Zastawna 27, 83-000 Pruszcz Gdański, eingetragen im Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters unter der Nummer 0000226221, die Unterlagen des Unternehmens sind beim Amtsgericht Gdańsk-Północ in Gdańsk, VII. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters hinterlegt, USt-IdNr. [NIP]: 5840253645, Gewerbeanmeldungsnummer. [REGON]: 008008662;
 - 2.3. **Käufer** – eine natürliche oder juristische Person oder eine andere organisatorische Einheit ohne Rechtspersönlichkeit, die in eigenem Namen die von der Investa Sp. z o.o. angebotenen Waren kauft und eine Geschäftstätigkeit ausübt;
 - 2.4. **Waren** – Gegenstände – Teile, Materialien oder Ausrüstung – die zusammen mit Dienstleistungen zum Verkauf angeboten werden oder die Dienstleistungen selbst, die im kommerziellen Angebot des Verkäufers enthalten sind;
 - 2.5. **Höhere Gewalt** – ein außergewöhnliches, externes und unvermeidbares Ereignis, das auch bei größter Sorgfalt der Parteien nicht vermieden werden konnte und vom Verkäufer gemäß Punkt V.5 der AVB als Höhere Gewalt angesehen wird;
 - 2.6. **Räumlichkeiten des Verkäufers** – ein Werk, ein Lager oder ein anderer Geschäftssitz des Verkäufers oder ein Ort, an dem seine Waren verkauft werden.
3. Die AVB werden den Käufern auf der Website des Verkäufers (www.investa.pl) in einer Weise zur Verfügung gestellt, die es ihnen ermöglicht, die Vorlage im normalen Geschäftsverkehr zu speichern und zu vervielfältigen, sowie in schriftlicher Form in den Räumlichkeiten des Verkäufers. Die Annahme der AVB erfolgt auf beliebige Weise, jedoch in ihrer Gesamtheit, einschließlich durch Beginn der Vertragserfüllung.
4. Die Annahme der AVB durch den Käufer für eine Bestellung gilt als Annahme für alle anderen Bestellungen und

Vereinbarungen.

5. Die Parteien schließen die Verwendung von Vertragsvorlagen des Käufers (insbesondere AGB, Vertragsvorlagen, Bestellvorlagen, Reglemente) aus. Andere Geschäftsbedingungen, die von der Gegenpartei vorgeschlagen werden, sind nur gültig, wenn sie vom Verkäufer schriftlich akzeptiert werden, und nur in dem Umfang, in dem sie mit den AVB übereinstimmen (in jedem Fall sind widersprüchliche oder mit den AVB unvereinbare Bedingungen nicht gültig).
6. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer jegliche Änderungen seiner in den Verträgen bekannt gegebenen Daten (insbesondere der Adresse) mitzuteilen, andernfalls gelten die an die zuletzt angegebene Anschrift gesendeten Schreiben und MwSt.-Rechnungen als wirksam zugestellt (unter Anwendung der sich aus den Bestimmungen der Zivilprozessordnung ergebenden Vermutungen).

II. Bestellungen.

1. Der Vertrag kommt wirksam zustande, wenn auf das Angebot des Verkäufers hin (schriftlich, per Fax oder E-Mail) eine Bestellung aufgegeben wird, und im Falle einer Abweichung zwischen Angebot und Bestellung, wenn der Verkäufer die Bestellung des Käufers schriftlich bestätigt. Der Schriftform gleichgestellt sind auch die Aufgabe einer Bestellung und die Bestätigung ihrer Annahme per Fax oder E-Mail. Die Bestellung des Käufers ist gleichbedeutend mit der Annahme der AVB. Mündlich aufgegebene Bestellungen, einschließlich eines Telefongesprächs, müssen sowohl schriftlich als auch per Fax oder E-Mail bestätigt werden, es sei denn, sie werden vom Verkäufer berücksichtigt.
2. Durch die Annahme der Bestellung bestätigt der Käufer, dass er die im Angebot verwendeten Kennzeichnungen der Waren und die technischen Parameter der bestellten Waren kennt. Erklärungen, Bescheinigungen und andere ähnliche Dokumente werden nur ausgestellt, wenn dies im Vertrag vereinbart ist, und für ihre Ausstellung kann eine Gebühr erhoben werden. Der Verkäufer kann eine sog. theoretische Gewichtsumrechnung vornehmen, bei der das Gewicht der Waren auf der Grundlage der vom Verkäufer in den einschlägigen Normen angegebenen Gewichte ermittelt wird.
3. Die vom Verkäufer erstellten Unterlagen, wie Zeichnungen, Kostenvoranschläge, Angebote usw., dürfen ohne seine Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und werden nur zum Zwecke des Abschlusses eines bestimmten Vertrages verwendet.
4. Tritt nach Bestellaufgabe durch den Käufer und schriftlicher Bestätigung durch den Verkäufer eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers ein oder werden dem Verkäufer bisher unbekannte wesentliche Umstände bekannt, die die Erfüllung des Vertrages gefährden, so ist der Verkäufer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz der entstandenen Kosten zu verlangen. In einem solchen Fall kann der Käufer nur insoweit

Schadensersatz verlangen, als der Schaden durch vorsätzliches Verhalten des Verkäufers verursacht wurde.

III. Preise und Zahlungsbedingungen.

1. Die in den Preislisten des Verkäufers angegebenen Preise für die verkauften Waren können vom Verkäufer vorbehaltlich Abs. 2 jederzeit geändert werden.
2. Der von den Parteien in der Bestellung vereinbarte Preis muss vom Verkäufer in der Bestellbestätigung bestätigt werden. Der Preis wird in polnischen Zloty ausgedrückt, sofern der Verkäufer nichts anderes bestimmt hat. Zu den Preisen wird die Mehrwertsteuer zu den am Tag der Lieferung der Waren geltenden Sätzen hinzugerechnet.
3. Das Recht des Verkäufers, die Zahlung des in der MwSt.-Rechnung angegebenen Preises zu verlangen, entsteht im Moment der Übergabe der Waren an den Käufer oder ihrer Lieferung per Transportmittel an den Spediteur, sofern der Transport an den vom Käufer angegebenen Ort erfolgt. Die Zahlungsfrist wird jeweils in Tagen angegeben und berechnet sich nach dem auf der MwSt.-Rechnung angegebenen Datum. Als Datum der Zahlung gilt das Datum der Überweisung auf das Bankkonto des Verkäufers oder das Datum der Barzahlung an vom Verkäufer bevollmächtigte Personen.
4. Wenn der Käufer die Zahlungsfrist für die gelieferten oder freigegebenen Waren oder für andere offene Forderungen überschreitet, hat der Verkäufer das Recht, weitere Lieferungen auszusetzen oder Zahlungen aus allen dem Käufer ausgestellten MwSt.-Rechnungen sofort fällig zu stellen.
5. Der Käufer ist nicht berechtigt, gegenüber dem Verkäufer mit irgendwelchen Forderungen aufzurechnen (mit Ausnahme von Beträgen, die nach zwingendem allgemeinem Recht vom Abzug befreit sind), wobei in jedem Fall das Recht zur Aufrechnung mit Forderungen, die sich auf den Abschluss und die Art und Weise der Erfüllung des Vertrages beziehen, ausgeschlossen ist.
6. Der Verkäufer ist berechtigt, Abzüge für andere Forderungen und Verbindlichkeiten gemäß den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches vorzunehmen.
7. Eine Reklamation des Käufers berechtigt ihn in keinem Fall, die Zahlung an den Verkäufer innerhalb der vereinbarten Frist zu verweigern.
8. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, ohne weitere Ankündigung Zinsen in Höhe des aktuell geltenden Höchstzinssatzes gemäß Art. 359 § 2¹ des poln. Zivilgesetzbuches, d.h. das Vierfache des Jahresbetrags des Lombardsatzes der Polnischen Nationalbank, zu berechnen.

IV. Eigentumsvorbehalt.

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor.
2. Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 90 Tagen ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % seines Wertes zu verlangen (was die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes nach den allgemeinen Regeln des Zivilrechts nicht ausschließt).

Sollte der Wert der Waren im Verhältnis zum Verkaufspreis gemindert sein, auch wenn sie abgenutzt oder beschädigt ist, kann der Verkäufer auch Schadensersatz verlangen, einschließlich der Erstattung der Kosten für die Abnahme der verkauften Waren.

3. Bei Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gegen den Käufer ist der Käufer verpflichtet, die Waren so zu kennzeichnen, dass das Bestehen eines Eigentumsvorbehalts zugunsten des Verkäufers ersichtlich ist. Im Falle einer Pfändung der Waren, die im Eigentum des Verkäufers stehen, im Rahmen eines Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen das Vermögen des Käufers ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich über diese Tatsache zu informieren und mit dem Verkäufer bei der Ausübung seiner Rechte gegenüber dem die Waren beschlagnehmenden Unternehmen mit allen verfügbaren Mitteln zusammenzuarbeiten. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf dessen Verlangen unverzüglich alle Informationen über die Waren zu erteilen und insbesondere den Standort der Waren anzugeben. Der Verkäufer ist berechtigt, die Lagerung der Waren an dem Ort, an dem sie sich befinden, zu kontrollieren und sie zurückzunehmen, wenn sein Eigentumsrecht durch eine Handlung oder Unterlassung eines anderen gefährdet ist.

V. Bedingungen für Empfang, Lieferung und Freigabe der Waren.

1. Die Waren werden vom Verkäufer geliefert, indem er sie dem Käufer in den Räumlichkeiten des Verkäufers zur Verfügung stellt, und sie werden abgeholt, wenn sie dem Käufer an diesem Standort zur Verfügung gestellt werden (wenn die Waren vertragsgemäß an einen anderen Ort als die Räumlichkeiten des Verkäufers geliefert werden sollen – indem sie auf ein Transportmittel zur Verfügung des Spediteurs/Käufers gestellt werden).
2. Der Käufer ist verpflichtet, die bestellten Waren an dem vom Verkäufer bestätigten Termin oder unverzüglich nach Meldung der Lieferbereitschaft abzuholen. Bei verspäteter Abholung können dem Käufer vorbehaltlich der sonstigen Rechte des Verkäufers Lagerkosten in Rechnung gestellt werden. Die Waren können auf Kosten und Gefahr des Käufers durch einen Dritten gelagert werden, und der Empfangsort der Waren kann in einer solchen Situation geändert werden.
3. Der Verkäufer wird alle Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die Waren ordnungsgemäß verpackt und innerhalb der in der Bestellung angegebenen Frist geliefert werden. Die vom Verkäufer in den Angeboten angegebene Frist für die Ausführung der Bestellung ist eine geschätzte Frist und kann verschoben werden. An die Frist ist der Verkäufer nur gebunden, wenn er diese nach Leistung einer Anzahlung von mindestens 30 % des Bestellwertes in einer gesonderten Schlussklärung eindeutig bestätigt.
4. Der Käufer ist verpflichtet, die bestellten Waren innerhalb der in der Auftragsbestätigung des Verkäufers angegebenen Frist abzuholen. In Ermangelung anderer Vereinbarungen erfolgt die Lieferung oder Abholung der Waren zu einem für den Verkäufer

geeigneten Zeitpunkt.

5. Wenn der Verkäufer die Leistung aufgrund Höherer Gewalt nicht erbringen konnte, stehen dem Käufer keine Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung des Vertrages/der Bestellung zu, über die der Verkäufer den Käufer informieren sollte. Ereignisse, die als Höhere Gewalt bezeichnet werden, sind unter anderem: vom Verkäufer nicht zu vertretende Betriebsstörungen der Anlage, Terminüberschreitungen von Sublieferanten, Rohstoffmangel, Einschränkungen durch die Leitung staatlicher Behörden, Naturkatastrophen, Streiks usw. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich über die Ereignisse zu informieren, die dazu geführt haben, dass die Bestellung nicht ausgeführt werden kann, und einen neuen Termin für die Bestellung vorzulegen.
6. Mit der Annahme der den Vertragsgegenstand bildenden Waren bestätigt der Käufer deren Vertragsmäßigkeit, mit Ausnahme von begründeten Mängeln, die in dem bei der Warenannahme erstellten Protokoll festgestellt werden (was nicht gilt, wenn die Nutzung der Waren nach der Entdeckung des Mangels begonnen hat). Ein solches Protokoll wird unverzüglich an den Verkäufer weitergeleitet, der sich verpflichtet, die Reklamation zu prüfen und, falls berechtigt, die Waren innerhalb von 14 Tagen mangelfrei zu reparieren oder zu liefern. Mängel, die bei Erhalt der Waren nicht erkennbar waren, müssen spätestens innerhalb von 3 Tagen ab Bestellausführung gemeldet werden.
7. Der Verkäufer haftet für die zufällige Beschädigung oder den Verlust der Waren, bis sie aus der Lagerung entnommen werden. Wenn die Parteien andere Lieferbedingungen vereinbart haben, gehen die im vorstehenden Satz genannten Risiken immer mit der Übergabe der Waren an den Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person auf den Käufer über. Zur Abholung der Ware berechtigt ist insbesondere die am Lieferort anwesende Person, die über eine Bestätigung des Vertragsabschlusses, eine vom Verkäufer ausgestellte MwSt.-Rechnung oder einen Stempel des Käufers verfügt.
8. Der Käufer trägt in jedem Fall das Risiko des zufälligen Verlusts oder der Beschädigung der Waren in der Zeit zwischen der Lieferung und dem Übergang des Eigentums an den Waren auf ihn.
9. Bei Lieferung der Waren durch ein Speditions(transport)unternehmen ist der Käufer verpflichtet, den Zustand der Verpackung der Sendung zu prüfen, um festzustellen, ob der Vertragsgegenstand und seine Verpackung nicht beschädigt sind. Im Falle einer Beschädigung ist der Käufer verpflichtet, im Beisein eines Mitarbeiters des Speditions(transport)unternehmens ein entsprechendes Abnahmeprotokoll zu erstellen, andernfalls wird davon ausgegangen, dass weder die Verpackung noch die Waren zum Zeitpunkt der Übergabe an den Käufer beschädigt waren.
10. Im Falle einer Beschädigung der Waren während des Transports ist der Verkäufer unverzüglich darüber zu informieren und ihm ein unterschriebenes Abnahmeprotokoll mit Beschreibung und Begründung der Vorbehalte zuzusenden.
11. Der Verkäufer haftet in keinem Fall für eine vom Verkäufer nicht zu vertretende Lieferverzögerung (insbesondere nicht für eine vom Käufer oder dem Speditions(transport)unternehmen zu vertretende Verzögerung).
12. Der Erfüllungsort des Vertrages (Lieferung) sind die Räumlichkeiten des Verkäufers, und wenn der Ort der Lieferung der Waren durch den Verkäufer anders vereinbart wurde, wird davon ausgegangen, dass die Lieferung an diesem Ort auf dem Transportmittel zu dem in Abs. 1 angegebenen Zeitpunkt erfolgt ist, es sei denn, im Vertrag ist etwas anderes festgelegt (zur Vermeidung von Zweifeln wird bestätigt, dass die Erfüllung des Vertrages zu diesem Zeitpunkt der Lieferung gleichkommt). Der Verkäufer kann die Waren auf der Grundlage einer Vereinbarung dem Käufer am vereinbarten Ort (einschließlich des Lagers des Verkäufers) nach Erhalt der Waren zur Verfügung stellen, was der Lieferung der Waren und der Vertragserfüllung gleichkommt (eine Mustervereinbarung über die Warenübergabe an den Käufer ist dem Vertrag beigelegt).
13. Wenn die Waren vertragsgemäß an einen anderen Ort als die Räumlichkeiten des Verkäufers geliefert werden sollen, ist der Käufer für das Abladen der Waren verantwortlich, trägt die Kosten und Risiken des Abladens der Waren und stellt auf eigene Kosten die zum Abladen der Waren erforderliche Ausrüstung und Arbeitskraft zur Verfügung.
14. Wenn die Waren vertragsgemäß geliefert werden, indem sie dem Käufer in den Räumlichkeiten des Verkäufers zur Verfügung gestellt werden, ist der Käufer, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, für das Verladen und den Transport der Waren verantwortlich, trägt die Kosten für das Verladen und die Kosten für den Transport und die damit verbundenen Risiken und stellt auf eigene Kosten die für das Verladen der Waren erforderliche Ausrüstung und Arbeitskraft zur Verfügung. Wenn in diesem Fall die Herausgabe der Waren erfordert, dass der Käufer oder in seinem Namen handelnde Personen die Räumlichkeiten des Verkäufers betreten, sind der Käufer oder die in seinem Namen handelnden Personen verpflichtet, die Anweisungen (einschließlich der Anweisungen für Kunden, die die Ware auf dem Betriebsgelände der Investa Sp. z o.o. selbst abholen) sowie die in den Räumlichkeiten des Verkäufers geltenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften zu beachten. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Personen, die die geltenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften nicht einhalten, den Zutritt zu den Räumlichkeiten des Verkäufers zu verweigern und folglich auch die Herausgabe der Waren zu verweigern. Dem Käufer stehen in diesem Fall diesbezüglich keine Ansprüche zu.
15. Die Nichteinhaltung des ursprünglich vereinbarten Liefertermins entbindet den Käufer nicht von der Verpflichtung, die Waren zu einem anderen Termin abzunehmen; die Nichteinhaltung des Liefertermins aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, hat jedoch die Verpflichtung zur Folge, alle fälligen Beträge zu zahlen, als ob die Waren abgenommen worden wären.

Reklamationen.

1. Der Verkäufer versichert, dass die Waren den auf dem Gebiet Polens geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und dass sie bei bestimmungsgemäßem Gebrauch unter den für das Gebiet Zentralpolens üblichen klimatischen und atmosphärischen Bedingungen ohne Einwirkung schädlicher äußerer Einflüsse störungsfrei verwendet werden können.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beschränkt sich die Haftung des Verkäufers für die Beschaffenheit der vom Käufer bestellten Ware auf eine Seite der Oberfläche, d. h. auf die Oberseite des Blechs und im Falle eines Profils auf dessen Außenseite (Seite A). Die andere Seite der Oberfläche (Seite B) kann (an zufälligen Stellen) Verfärbungen, Dellen, Verschmutzungen, Kratzer von Rosten, Instrumenten, Werkzeugen, Geräten und Maschinen sowie Absplitterungen, Abrieb, Verformungen, Schneidemarken, Produktionsmarkierungen oder andere durch den technologischen Prozess entstandene Markierungen aufweisen, die keine Nichtübereinstimmung der Ware mit der Bestellung darstellen (d.h. keine Mängel an der Ware).
3. Im Falle von Waren, die im Auftrag des Käufers durch Laser hergestellt werden, haftet der Verkäufer im Zusammenhang mit den vom Verkäufer am Material durchgeführten technologischen Prozessen nicht für die Eigenschaften der so hergestellten Waren, insbesondere nicht für deren Ebenheit.
4. Der Käufer oder die Person, die die Waren in seinem Namen abholt, ist verpflichtet, die Waren zum Zeitpunkt ihrer Freigabe durch den Verkäufer oder den Spediteur oder ihrer Übergabe an den vom Käufer beauftragten Spediteur auf Menge und Qualität zu prüfen.
5. Sollte sich bei Abnahme der Ware herausstellen, dass die Qualität oder Quantität der Ware nicht mit dem Vertrag übereinstimmt, vermerkt der Käufer dies vorbehaltlich der Punkte VI.2 und VI.3 der AVB auf einer Kopie des vorgesehenen Liefersdokuments für den Verkäufer und informiert den Verkäufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen, schriftlich über festgestellte Unstimmigkeiten unter Androhung des Verlusts von Gewährleistungsrechten. Im Falle einer Mängelrüge ist der Käufer verpflichtet, die Waren intakt zu sichern, insbesondere ist er verpflichtet, die Montage oder Bearbeitung der mangelhaften Waren zu unterlassen, bis der Verkäufer die Reklamation geprüft hat, bei sonstigem Verlust jeglicher Ansprüche gegen den Verkäufer, insbesondere auch der Gewährleistungsansprüche.
6. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist die Gewährleistung gemäß Artikel 558 des Zivilgesetzbuches ausgeschlossen und die Haftung des Verkäufers für Schäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers beschränkt. Die Gewährleistungsrechte erlöschen 6 Monate nach Auslagerung der Waren.
7. Im Rahmen der Gewährleistungsrechte des Käufers ist der Verkäufer verpflichtet, den Mangel nach eigenem Ermessen zu beheben, indem er ihn kostenlos repariert, die Waren durch eine neue ersetzt oder einen finanziellen Ausgleich in Höhe des Preises der gekauften Waren leistet. In jedem Fall dürfen die dem Verkäufer entstehenden Kosten den Wert der verkauften Waren nicht übersteigen.
8. Der Verkäufer verpflichtet sich, die reklamierten Waren so schnell wie möglich zu untersuchen und dem Käufer die Annahme oder Ablehnung der Reklamation sowie die Art und das Datum der Bearbeitung der Reklamation mitzuteilen. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Schäden zu beheben, die nach Auslagerung – insbesondere während des Transports (sofern nichts anderes vereinbart ist) – und nach der vertragsgemäßen Übergabe der Waren an den Käufer auftreten.
9. Wenn der Käufer die Erledigung der Reklamation in der vom Verkäufer gewählten Weise behindert, verwirkt der Käufer jeden Anspruch gegenüber dem Verkäufer und der Verkäufer ist von der Haftung für den durch die beanstandeten Mängel verursachten Schaden befreit.
10. Bei verborgenen Mängeln (die in der mangelhaften Materialausführung liegen, d.h. nicht in Abschnitt V.6 der AGB genannt sind) ist der Käufer verpflichtet, den Mangel unverzüglich nach seiner Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen, schriftlich zu rügen, andernfalls verliert er seine Gewährleistungsrechte.
11. Zur Vermeidung von Zweifeln bestätigen die Parteien, dass der Verkäufer nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden, wirtschaftliche Verluste und entgangene Gewinne des Käufers, seiner verbundenen Unternehmen oder Unternehmen, die diese im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages erlitten haben, haftet, insbesondere nicht für Schäden, die durch den Verlust der geplanten Anlage, der getätigten Investition oder benachbarter Anlagen, den Verlust von Produkten, den Verlust von Vergütungszinsen oder Gewinn verursacht wurden. In jedem Fall ist die Haftung des Verkäufers auf den Betrag des vom Käufer für die verkauften Waren tatsächlich gezahlten Nettopreises und auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
12. Der Verkäufer ist berechtigt, die Erfüllung von Ansprüchen aus der vom Käufer eingereichten Reklamation auszusetzen, bis der Käufer alle fälligen Zahlungen beglichen und andere Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer erfüllt hat.
13. Meldet der Käufer Reklamationen oder Beanstandungen nicht innerhalb der in den AVB festgelegten Fristen, so verliert er seine Gewährleistungs- und Reklamationsrechte.

VII. Schlussbestimmungen

1. Für die vom Verkäufer abgeschlossenen Verträge gilt polnisches Recht, und es sind die ordentlichen Gerichte der Republik Polen zuständig.
2. Der Verkäufer und der Käufer bemühen sich um eine gütliche Beilegung aller Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Erfüllung von Verträgen ergeben, die unter diese AVB fallen. Kann keine gütliche Beilegung erzielt werden, so ist das für den Sitz des Verkäufers zuständige ordentliche Gericht für die Streitbeilegung zuständig.
3. In Angelegenheiten, die in den AVB nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des polnischen Rechts, insbesondere die

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER INVESTA SP. Z O.O. MIT SITZ IN PRUSZCZ GDAŃSKI

Bestimmungen des Zivilgesetzbuches.

4. Sollten einzelne Bestimmungen der AVB aufgrund der

Einführung abweichender gesetzlicher Regelungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen gültig und werden von den Parteien gegebenenfalls entsprechend ergänzt.

Anhang – Mustervereinbarung über die Warenübergabe im Lager

Die Fassung ist gültig ab 05.09.2024 und ersetzt die Fassung vom 17.09.2020.

VORSTAND DER INVESTA Sp. z o. o.